



Bern, 2. November 2018

Verordnung über die Feldpost

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Einleitende Bemerkungen

In Folge der Aufhebung des Feldpostdienstes als Dienstzweig und im Rahmen der Weiterentwicklung der Armee (WEA) wurden die Inhalte der Verordnung über die Feldpost überprüft und geringfügig angepasst.

Der veraltete Begriff Feldpostdienst ist mit dem neuen Begriff Feldpost zu ersetzen. Die Aufhebung der Feldpostkompanien führt zu Anpassungen im Text. Aufgrund der Vielzahl der Begriffsanpassungen wird eine Totalrevision der Verordnung durchgeführt.

Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

Ingress

Die Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (SR 513.1) wurde per 1. Januar 2018 angepasst. Dabei wurde die Delegationsgrundlage für den Erlass von Ausführungsvorschriften an den Bundesrat in den Artikel 4 verschoben. Dies ist in der Verordnung über die Feldpost nachzuführen.

Art. 2, 5, 6, 8 und 9

In diesen Artikeln werden sprachliche Anpassungen aufgrund der Aufhebung des militärischen Dienstzweiges des Feldpostdienstes der Armee sowie eine Anpassung an die Begriffe und Terminologie der WEA vorgenommen.

Die bisher angewandte Möglichkeit der Verlängerung der Militärdienstpflicht gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen in Artikel 21 Absatz 1, Artikel 81 und Anhang 5 der Verordnung über die Militärdienstpflicht (VMDP, SR 512.21) wird in der Verordnung explizit aufgenommen. Mit dem Erhalt der Einteilung können diese Fachpersonen für den Aktivdienst im Personalverwaltungssystem der Armee weitergeführt werden, ansonsten diese nicht mehr geführt werden dürften.

Art. 2 Post- und Zahlungsverkehr

Abs. 2: Im Einvernehmen mit der Logistikbasis der Armee soll der beauftragte Postdienstleister an den Poststellen zusätzlich zu den Post- und Zahlungsverkehrsdienstleistungen eine kleine Auswahl von persönlichen Bedarfsartikel oder nichtmilitärische Verkaufsartikel verkaufen dürfen. Darin zu verstehen sind z.B. kleinere nichtmilitärische Ausrüstungsgegenstände oder eine geringe Auswahl an Toilettenartikeln.



Der bisherige Verweis auf die Vorschriften der Eidgenössischen Finanzverwaltung ist mit dem Verweis auf die Finanzhaushaltsverordnung zu ersetzen. Die Ausgestaltung des Zahlungsverkehrs ist darin ausreichend und rechtsgenügend aufgeführt. Die untergeordneten Vorschriften der Eidgenössischen Finanzverwaltung sind weiterhin zu beachten.

Art. 3 *Portofreiheit*

Dieser Artikel zur Portofreiheit entspricht inhaltlich der bisherigen Formulierung und wurde nicht geändert.

Die Ansprüche der Angehörigen der Armee sind in Artikel 101 des Dienstreglements der Armee (DRA, SR 510.107.0) geregelt, darunter fällt auch die kostenlose Beförderung von Briefen und Paketen (Art. 101 Abs. 6 DRA).

Art. 4 *Auftragsvergabe*

Damit für allfällige Rechtstreitigkeiten der Gerichtsstand Bern durchgesetzt werden kann, muss die beauftragte Anbieterin oder der beauftragte Anbieter einen Sitz in der Schweiz vorweisen können. Im Falle der Auftragsvergabe der Post- und Zahlungsverkehrsdienstleistung an eine andere Anbieterin oder einen anderen Anbieter als die Schweizerische Post ist die Anforderung des Sitzes in der Schweiz in die Verordnung aufzunehmen (Abs. 1).

Zudem ist in Absatz 3 das Datum des geänderten Postgesetzes (17. Dezember 2010) anzupassen.

Art. 5 *Organe der Feldpost*

Abs. 1: Auch bei Wegfall der Feldpostkompanien als selbständige Einheiten verbleiben Organe der Feldpost in den Stäben und Einheiten der Armee. Diesem Umstand wird hier Rechnung getragen.

Abs. 2: Je nach der gestützt auf Artikel 65 ff. MG angeordneten Einsatzart ist der Entscheid über die Unterstellung der Feldpostorgane zu regeln. Nicht für jede Art von militärischem Einsatz ist eine Unterstellung unter den Chef der Logistikbasis der Armee notwendig. So sind auch nicht in jedem Fall Vorgaben des Chefs der LBA notwendig, mittels einer «kann» Formulierung soll diesem Umstand Rechnung getragen werden.

Abs. 3: Die Aufhebung der Feldpostkompanien ist in der Verordnung nachzuführen. Gemäss Artikel 21 Absatz 1 und Anhang 5 Ziffer 3.2 der VMDP können Spezialisten der Kommunikation ernannt und ihre Militärdienstpflicht entsprechend ihrer Funktion verlängert werden. Damit dies auch für die Angehörigen der Feldpost Geltung erlangt, wird dies in der Verordnung über die Feldpost explizit erwähnt.



Art. 6 und 7

Die Rekrutierung der Angehörigen der Armee zum Dienst in der Feldpost wird hier aufgehoben, weil diese Kompetenz im Rahmen der WEA auf die Verwaltungseinheit Personelles der Armee, Teil des Kommando Ausbildung, übergegangen ist. Ansonsten werden nur grammatikalische Anpassungen in den Artikeln 6 und 7 vorgenommen.

Art. 8 *Übertragung militärische Aufgaben*

Abs. 1: Der aktuelle Artikel 8 (Feldpostkompanien und Feldpostorgane in den Stäben und Einheiten der Armee) wird aufgrund des Wegfalls des militärischen Dienstzweigs Feldpostdienst der Armee aufgehoben. Die bisher in Artikel 9 geregelten Inhalte werden in den Artikel 8 übertragen.

Die Mitarbeiter der Feldpost und des Büro Schweiz bearbeiten Daten aus Datensammlungen des VBS und führen selber eine Militärdatenbank zur logistischen Bearbeitung der Feldpostsendungen. Die Legitimation der Datenbearbeitung ergibt sich aus dem Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (SR 510.91). Aufgrund der Teilprivatisierung der Schweizerischen Post kann diese nicht mehr als zivile Behörde bezeichnet werden. Die bisherige veraltete Formulierung «zivile Behörde mit militärischen Aufgaben» wird mit dem in den gesetzlichen Grundlagen heute gebräuchlichen Formulierung «als Dritte, die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Militärwesen erfüllt» ersetzt. Daraus ergeben sich – insbesondere auch aus datenschutzrechtlicher Sicht – keine materiellen Änderungen.

Art. 9 *Geheimhaltung*

Die verpflichtende Regelung zur Einhaltung der militärischen Geheimhaltungsvorschriften wird aus der bisherigen Departementsverordnung über die militärische Portofreiheit neu in die vorliegende Verordnung des Bundesrates über die Feldpost übertragen. Es ist Aufgabe und Verantwortung der Leitung der Feldpost, die notwendigen Massnahmen zur Einhaltung der militärischen Geheimhaltungsvorschriften durchzuführen.

Da die Feldpost vom VBS umfassende Kenntnisse und Informationen zur Organisation der Armee über alle Lagen erhält, sind diese Informationen explizit nach den Geheimhaltungsvorschriften des VBS zu schützen. Mit dieser Regelung wird der Leitung der Feldpost die rechtliche Handhabe zur Durchsetzung dieser Vorschriften gegeben.